

Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012

- Anpassung des Konsolidierungsvertrages vom 11.9.2001
und seiner Nachträge -

zwischen

der **Stadt Kassel**
vertreten durch den Magistrat
Rathaus, 34117 Kassel
- nachstehend Stadt genannt -

und

der **Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH**
vertreten durch die Geschäftsführung
Königstor 3 - 13, 34117 Kassel
- nachstehend KVV genannt -

Präambel

Ziel dieses Vertrages ist die Fortschreibung der Regelung der Finanzbeziehungen zwischen der Stadt Kassel und ihren Gesellschaften in der Unternehmensgruppe KVV. Ziel ist des Weiteren, die wirtschaftliche Verantwortung der Unternehmen zu stärken, die Arbeitsplätze zu sichern, die Kreditwürdigkeit weiter zu verbessern und langfristig kalkulierbare Handlungsbedingungen für beide Seiten zu schaffen. Ziel ist es auch, zu einer nachhaltigen Reduzierung der Belastung des städtischen Haushalts um 10 Mio. € gegenüber 2006 beizutragen.

Sowohl auf Seiten der Stadt als auch für die KVV-Unternehmensgruppe bestehen zum Beispiel durch das Energiewirtschaftsgesetz, Änderungen in der Steuergesetzgebung, Novellierung der Hessischen Gemeindeordnung, europäische sowie Bundes- und Landesgesetzgebung zum ÖPNV nur schwer kalkulierbare Risiken. Sofern eine der beiden Seiten deshalb nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, werden die Stadt und die ihr gehörende Unternehmensgruppe Gespräche über eine wirtschaftlich angemessene Regelung führen.

Die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sind die Beteiligungsverhältnisse in der KVV zum 01.01.2008.

§ 1

Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH (KVV)

Den Parteien ist bekannt, dass die in den §§ 2, 4 und 5 genannten Unternehmen Ergebnisabführungsverträge mit der KVV geschlossen haben und zwischen STW und Kasseler Fernwärme GmbH (KFW) ebenfalls ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Die aus den Ergebnisabführungsverträgen resultierenden steuerlichen Vorteile bleiben durch die vorrangige Geltung der Ergebnisabführungsverträge vor diesem Konsolidierungsvertrag gewahrt. Die Ergebnisabführungsverträge bewirken, dass die Ergebnisse der Unternehmen in der KVV zusammengeführt und konsolidiert werden. Durch die Ergebnisabführungsverträge und deren vorrangige Geltung wird bestimmt, dass sowohl die dargestellten Gutschriften an die Stadt als auch der vereinbarte Substanzerhaltungsbeitrag jährlich von der KVV vereinnahmt und saldiert abgerechnet werden.

§ 2

Städtische Werke AG (STW)

1. Aus dem Ergebnis der STW (einschließlich KFW) erhält die Stadt eine jährliche Gutschrift, die auf den Substanzerhaltungsbeitrag angerechnet wird, in der in der Anlage ausgewiesenen Höhe. Hierbei wird vereinbart, dass die STW für die nächsten Jahre bis 2012 ein Ergebnis anstreben, das deutlich über den Zahlen der mittelfristigen Planung aus 2007 liegt.
2. Der Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich an die KVV abgeführten Ergebnisses gemäß Jahresabschluss, der über die in der Anlage genannten Gutschriften hinausgeht, kann der STW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen wieder zugeführt werden.
3. Es ist Ziel der Stadt, soweit es rechtlich möglich ist, alle bisherigen Konzessionen auch über die Dauer des Vertrages hinaus, weiter zu erteilen.

§ 3

Kasseler Fernwärme GmbH (KFW)

Da die KFW über einen Ergebnisabführungsvertrag mit der STW verbunden ist, ist die Gutschrift aus dem KFW-Ergebnis Bestandteil der o. g. Gutschrift aus dem STW-Ergebnis.

§ 4

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG)

1. Die KVG verpflichtet sich, ein wettbewerbsfähiges Kostenniveau anzustreben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Qualität und Quantität des Leistungsangebotes der KVG aufrechterhalten bleibt und weitere positive Entwicklungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse der Stadt möglich werden. Die Stadt ihrerseits wird die KVG bei der Wiedererlangung der Konzessionen unterstützen. Ziel ist auch, die Eigenkapitalbasis weiter zu sichern.
2. Der Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag, der Konzessionsvertrag, Einzelregelungen wie z. B. zum Königsplatz oder Bahnhof Wilhelmshöhe und bestehende Verträge und Finanzierungsvereinbarungen mit Gemeinden, dem NVV und den weiteren Verkehrsunternehmen werden von diesem Vertrag nicht berührt. Zwischen den Parteien besteht Einverständnis darüber, dass das Unternehmen unabhängig von dieser Vereinbarung berechtigt ist, weitere gesetzliche oder vertragliche Leistungen und Zuschüsse zu beanspruchen. Dies gilt insbesondere für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die auf der Basis von Verträgen und Finanzierungsvereinbarungen oder auf Bestellung des Verkehrsverbundes erbracht werden.
3. Der KVV wird weiterhin ein Substanzerhaltungsbeitrag gezahlt, der mit einer jährlichen Dynamisierung ermittelt wird. Hierbei ist Basis der gekürzte Substanzerhaltungsbeitrag aus dem Jahr 2007, der in den Folgejahren jeweils zu 2/3 mit dem Durchschnitt der prozentualen Tarifierhöhung der Tarifverträge TV-V und TV-N Hessen und zu 1/3 entsprechend der allgemeinen Teuerungsrate eines 4-Personen-Haushaltes zu dynamisieren ist. Der so ermittelte Substanzerhaltungsbeitrag wird in 2008 um weitere 2,6 Mio. € und in 2009 nochmals um 400 T€ gekürzt. Der jeweils gekürzte Betrag wird wiederum, wie oben beschrieben dynamisiert.

Diese Berechnung des jeweiligen Substanzerhaltungsbeitrages ist in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, ausgewiesen. Die dort angenommenen Preissteigerungen werden bei der jährlichen Berechnung des Substanzerhaltungsbeitrages durch die jeweiligen IST-Werte ersetzt.

4. Als eine Maßnahme zur Restrukturierung der KVG wird auch die Befreiung von „Altlasten der Vergangenheit“ angesehen. Hierzu wurde die KVG von den Wirkungen aus der jeweiligen Pensionsverpflichtung durch die KVV freigestellt (Bilanzansatz 31.12.2004: 62.850.661 €). Als Ausgleich hierzu wird ein Teil des oben definierten Substanzerhaltungsbeitrages der Stadt verwendet.
5. Der Substanzerhaltungsbeitrag wird weiter um Verluste der NB Nordhessenbus GmbH im Verkehrsgebiet der KVG vermindert, soweit diese aus Aktivitäten resultieren, in die die KVG als lokale Nahverkehrsgesellschaft (LNG) eingebunden war.
6. Für die Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Aufgabenbereich gemäß § 1 Abs. 2 Aufgabenübertragungs- und Beleihungsvertrag erhält die KVG auf Nachweis 0,2 Mio. €.

7. Ein durch den so ermittelten Substanzerhaltungsbeitrag nicht gedeckter Finanzbedarf der KVV für die KVG und die aus der KVG stammenden Pensionslasten (s. o.) ist im Konzern aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Soweit es der KVG oder der KVV gelingt, durch zusätzliche Anstrengungen gegenüber den errechneten Substanzerhaltungsbeiträgen Überschüsse zu erwirtschaften, kann die KVV diese der KVG zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zuführen.
8. Die Stadt bestätigt die Betrauung der kommunalen Verkehrsunternehmen nach Maßgabe der europarechtlichen Anforderungen mit ÖPNV-Leistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Gegenstand der Betrauung ist die Sicherstellung der Linienverkehre nach §§ 42, 43 PBefG auf Grundlage der bestehenden Genehmigungen und der Übertragung der Betriebsführung an die KVG nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG. Die Betrauung gilt für die in Art. 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung des EU-Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste (Nr. 1370/2007) genannte Höchstlaufzeit für Busverkehrsdienste und schienengestützte Verkehrsträger.
9. Für die quantitative Bemessung des Verkehrsangebots gilt das zurzeit gültige Fahrplanangebot, hinsichtlich der qualitativen Anforderungen ist der Nahverkehrsplan zu beachten.
10. Die weitere Ausgestaltung der Betrauung nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ("Altmark-Trans") wird die Stadt auf der Grundlage einer gesellschaftsrechtlichen Weisung, die auch die Finanzierung des ausgleichsfähigen Sollaufwands regelt, vornehmen.
11. Die Laufzeit der Betrauung richtet sich nach den bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen und endet dementsprechend erst dann, wenn die kommunalen Verkehrsunternehmen der Stadt Kassel über keine Linienverkehrskonzessionen mehr verfügen.
12. Die Stadt kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht, der eine Fortsetzung der Betrauung für die Stadt nachteilig machen würde.

§ 5

Müllheizkraftwerk Kassel GmbH (MHKW)

Die Ergebnisentwicklung der MHKW ist durch die Vereinbarungen im Entsorgungsvertrag weitgehend vorbestimmt. Als Gutschrift aus dem MHKW-Ergebnis an die Stadt wird ab dem Jahr 2008 ein Festbetrag von 2,5 Mio. € vereinbart.

Den Teil des in einem Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Ergebnisses gemäß Jahresüberschuss, der über die Gutschrift an die Stadt hinaus geht, kann die KVV der MHKW zur Eigenkapitalstärkung/Bildung von Kapitalrücklagen zur Verfügung stellen.

§ 6

Zahlungsverpflichtungen ab 2008

Mit Blick auf die Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Ergebnisentwicklung, der Veränderungen der wirtschaftlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Haushaltsentwicklung der Stadt werden die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen zunächst nur bis zum Ende des Geschäfts- und Haushaltsjahres 2009 begründet. In 2009 wird über die Fortführung der Zahlungsbeziehungen ab 2010 verhandelt. Davon unberührt bleibt die Laufzeit dieses Vertrages.

Dabei sagt die Stadt Kassel zu, bei den dann festzulegenden Beträgen sowohl die wirtschaftliche Lage der Unternehmen im KVV Konzern als auch die Finanzlage der Stadt Kassel angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Loyalität

Die städtische KVV-Unternehmensgruppe ist der kommunalen Daseinsvorsorge verpflichtet. Die Unternehmen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Stadt bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Versorgungsaufgaben nachhaltig zu unterstützen und immer loyal und kooperativ mit der Stadt und ihren Organen zusammenzuarbeiten.

Die Stadt wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen alle ihre Möglichkeiten nutzen, um die Marktstellung und Wettbewerbsfähigkeit der KVV und ihrer Tochterunternehmen zu verbessern.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen

1. Die Parteien sind ferner darüber einig, dass bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziel, die vertraglichen Regelungen den Veränderungen anzupassen.
2. Die bisherigen Regelungen des Konsolidierungsvertrages und der zugehörigen Nachträge werden mit diesem Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 ersetzt. Der Konsolidierungsvertrag 2008 – 2012 tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Der Konsolidierungsvertrag 2008 - 2012 hat vorbehaltlich des § 4 Abs. 8 bis 11 eine Laufzeit bis zum 31.12.2012. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2012 über eine Fortschreibung des Konsolidierungsvertrages und die dann darin zu regelnden Bedingungen neu zu verhandeln. Unabhängig von den ab 2012 neu zu verhandelnden Vertragsbedingungen beabsichtigen die Vertragsparteien, den Konsolidierungsvertrag in seiner grundlegenden Systematik auch deutlich über 2012 hinaus fortzuführen.

3. Die sich aus diesem Vertrag für die Stadt ergebenden Zahlungsverpflichtungen werden nur wirksam, wenn das Einverständnis des Regierungspräsidiums Kassel als Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt und die vermögenswirksamen Zahlungen nicht auf den Kreditrahmen der Stadt anzurechnen sind. Die Stadt und die KVV werden sich in gemeinsamen Verhandlungen mit dem Regierungspräsidium um eine entsprechende Zustimmung bemühen.
4. Die Zahlungen hinsichtlich Infrastrukturkostenhilfe und aus dem Bädervertrag zwischen Stadt und STW sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die entsprechenden Zahlungen durch die Stadt erfolgen gemäß den bisher bestehenden Regelungen.
5. Es werden zwei Ausfertigungen erstellt. Die erste Ausfertigung erhält die Stadt, die zweite Ausfertigung erhält die KVV.

Kassel, den

Stadt Kassel
Der Magistrat

Kasseler Verkehrs- und
Versorgungs-GmbH

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel
Stadtkämmerer

Andreas Helbig

Martin Kiok

Anlage